

### Merkblatt Bauwasserhaltung



Baugrube mit Wasser



Einleitung des Bauwassers in ein Gewässer mit offensichtlicher  
Überschreitung der festgesetzten Grenzwerte

#### Allgemeines

Eine Bauwasserhaltung dient dazu, eine Baugrube während der Zeit einer Baumaßnahme von auftretendem Grundwasser trockenenzulegen. Hierfür ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Diese besteht unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren und regelt nur wasserrechtliche Tatbestände. Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.

Das anfallende Grundwasser sollte aus ökologischen Gründen wieder dem Naturhaushalt zugeführt werden (z.B. über Sickerschächte), ohne dass Dritte beeinträchtigt werden. Ersatzweise ist auch die Einleitung in ein Gewässer (Bach oder Fluss) möglich, wofür ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Beide Genehmigungen (Bauwasserhaltung und Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer) werden in der Regel zusammen erteilt.

Genehmigungsbehörde für wasserrechtliche Verfahren im Landkreis Landsberg ist:

Landratsamt Landsberg am Lech – Außenstelle 12  
Justus-von-Liebig-Str. 3  
86899 Landsberg am Lech  
Telefon: 08191/129-0  
Fax: 08191/129-1011

Internet: [www.landratsamt-landsberg.de](http://www.landratsamt-landsberg.de)

#### Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme in 3-facher Ausführung einzureichen. Weitere Informationen erhalten Sie hierzu im Landratsamt Landsberg unter folgendem Link

<https://www.landkreis-landsberg.de/unsichtbar/komxpress-suche/?url=Landratsamt%2FFormulareMerkblaetter.aspx%3Fview%3D~%2Fkxp%2Forgdata%2Fdefault%26orgid%3D%7B3A5D032F-AF9F-4FB1-B5BC-8FE0A2E13C44%7D&cHash=ab504c9240dd008bf71523dfab1d2ab2#/>